



BEKANNTMACHUNG

zur Einbeziehungssatzung „Langfeldstraße Flur-Nr. 8/18“ im OT Schneckenhofen

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

öffentliche Auslegung des Entwurfs

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Langfeldstraße Flur-Nr. 8/18“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf zur Einbeziehungssatzung „Langfeldstraße Flur-Nr. 8/18“ in der Fassung vom 17.09.2024 gebilligt.

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

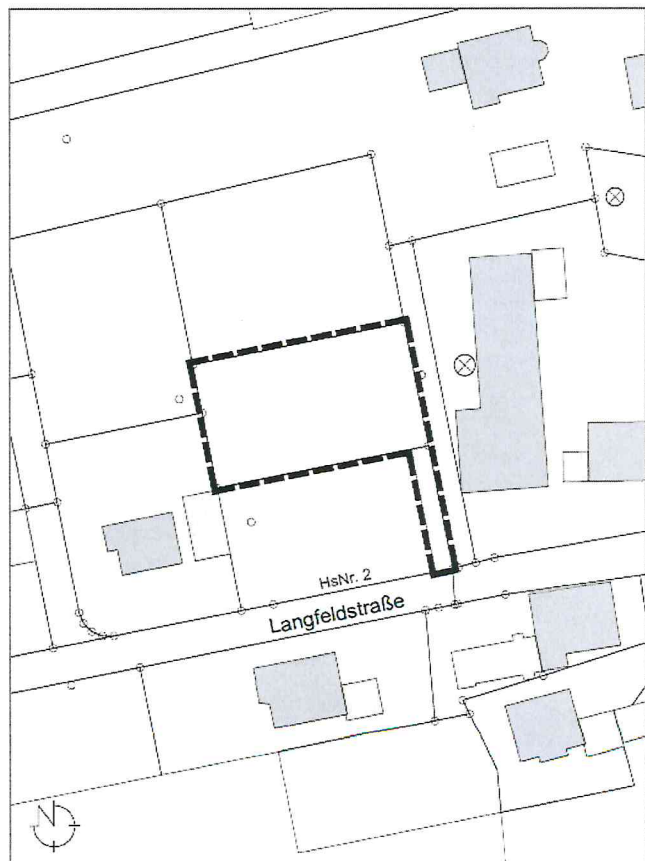
Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich befindet sich im OT Schneckenhofen und umfasst die folgenden Flurnummern: 8/18 und 8/11 (Teilflurnummer). Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Einbeziehungssatzung ergibt sich aus folgendem Lageplan:

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die einzubeziehende Fläche im Ortsteil Schneckenhofen Gemarkung Bibertal ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Der gegenwärtige Außenbereich liegt im direkten Anschluss an bestehende Bebauung im Osten und im Südwesten.

Aufgrund eines vorgelegten Bauantrages hat sich die Gemeinde entschieden, für den Bereich des Ortsteils Schneckenhofen eine Einbeziehungssatzung aufzustellen. Damit soll auch für zukünftige Bauvorhaben eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Einbeziehung eines derzeitigen Außenbereichs in den Innenbereich festgelegt werden. Neben Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die Anwendung der §§ 34 oder 35 BauGB wird die Grundlage für Baurecht gemäß § 34 BauGB geschaffen.



Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Einbeziehungssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 09.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bibertal unter [https://www.bibertal.de/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen/ Amtliche-Bekanntmachungen.html](https://www.bibertal.de/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bibertal (Hauptstraße 2, 89346 Bibertal) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an das Büro OPLA an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: Luise.skirde@opla-augsburg.de; bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Grünordnerische Festsetzungen und naturschutzfachlicher Ausgleich
- Bewertung der Schutzgüter und Behandlung der Belange des Umweltschutzes in der Begründung

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

.....
Bibertal, 04. Oktober 2024


.....
Roman Gepperth
1. Bürgermeister

